

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/24

29.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 24. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 4,
21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ottensen Blatt 1129 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ottensen	2	1/509	Gebäude- und Freifläche, Gerlachweg 2	649

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 563.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten handelt es sich um ein 649 m² Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit Keller aus dem Jahr 2000 und Kfz-Unterstand mit Abstellraum.

Die Wohnfläche beträgt etwa 147 m² und die Nutzfläche 88m².

Das Gebäude hat 4 Kellerräume und einen Heizungsraum. Im Erdgeschoss befinden sich 3 Zimmer nebst Küche, Diele, Garderobe, Gäste-WC und Wintergarten. Das Dachgeschoss umfasst 4 Zimmer nebst einem Bad/WC.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.- Rechtspflegerin

Beglaubigt
Buxtehude, 01.09.2025

Ulrich, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle